

BGer 5A_197/2019 vom 11. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_197_2019

FR: TF 5A_197/2019 du 11 mars 2019

IT: TF 5A_197/2019 del 11 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die gestellten Begehren sind aus mehreren Gründen unzulässig: Erstens sind sie neu (Art. 99 Abs. 2 BGG), zweitens stehen sie ausserhalb des Gegenstandes des angefochtenen Entscheides (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3) und drittens ist das Bundesgericht weder für die Entgegennahme von Strafanzeigen oder gar Einleitung von Strafverfahren noch für die Anordnung von Untersuchungen betreffend kantonale Verfahren zuständig.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und es ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht darauf einzutreten.

E. 3

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.